

D. MARTIN LUTHERS WERKE, KRITISCHE GESAMTAUSGABE, 55. BAND, *Erste Abteilung*. Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger 1993. LVI + 916.

Die 1. Psalmvorlesung bietet den Beginn von Luthers Theologie. Sie war ursprünglich in den Jahren 1885/86 von Gustav Kawerau in den Bänden 3 und 4 der WA in einer für die damalige Zeit respektablen Weise ediert worden. Erst danach wurden die Manuskripte der anderen frühen Vorlesungen Luthers aufgefunden, für die dann Johannes Ficker bei der Herausgabe des Römerbriefkollegs eine bessere Editionstechnik entwickelte. So entstand der Wunsch nach einer ebensoguten Neuausgabe von Luthers früher Exegese, welche die Grundlage für sein neues Verständnis bildet (vgl. G. Ebeling, *Lutherstudien*, Band I). Bereits seit 1930 hatte die Kommission zur Herausgabe der Werke Martin Luthers eine solche Neuausgabe grundsätzlich vorgesehen und 1939 Karl August Meißinger und Erich Vogelsang mit dem Beginn der Arbeiten betraut, die aber wegen des Krieges nicht weitergeführt werden konnten. Erst ab 1950 konnte die Editionsarbeit unter Hanns Rückert mit Gerhard Ebeling und Reinhard Schwarz und vielen weiteren Mitarbeitern wiederaufgenommen werden. Die schwierigste Aufgabe wurde die Kommentierung von Luthers Exegese durch den Vergleich mit der Auslegungstradition. So entstand die erste Doppellieferung bis Psalm 15 als Gemeinschaftsarbeit (1963); für die zweite Doppellieferung (Ps 16–30), die 1973 publiziert wurde, war Reinhard Schwarz allein verantwortlich. Es erwies sich aber dann bereits von den Kosten her als unmöglich, die Edition in der ursprünglich geplanten Weise weiterzuführen. Man beschloß 1979, von Ps 30 an auf den genau differenzierenden Vergleich mit der exegetischen Tradition zu verzichten und auch die drucktechnische Gestalt zu vereinfachen. In der vorliegenden Ersten Abteilung des Bandes wird der Glossenteil von Luthers erster Psalmvorlesung als ein geschlossener Komplex vorgelegt, innerhalb dessen die beiden ersten Lieferungen (Ps 1–30) fotomechanisch nachgedruckt wurden. Es handelt sich um Luthers Wittenberger Psalterdruck mit seinen eigenhändigen Zeilen- und Randglossen nach dem Original aus der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. Der Psalmentext selbst ist halbfett gedruckt, und die Zeilenglossen kommen jeweils unmittelbar nach den zu erläuternden Textworten; Randglossen stehen mit Bezugsziffern wie Fußnoten unter dem Text. Bis Psalm 30 umfaßt der kleingedruckte Kommentar durchschnittlich zu jeder halben Seite Luthertext anderthalb Seiten; danach ist das Verhältnis ungefähr umgekehrt. Als Beispiel für Luthers meditative Zeilenglossen sei wahllos Ps 39, 10 herausgegriffen: „*Annunciaui Euangelisaui et feci euangelisari iusticiam tuam que est per fidem mei in ecclesia magna Catholica, que est meritis et in spiritu magna, licet Ecclesia diaboli sit maior secundum numerum carnaliter.*“ – In der zweiten Abteilung werden die Scholien nach Luthers Handschrift (Dresdener Psalter) veröffentlicht werden. P. KNAUER S. J.

RIES, MARKUS, *Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (1815–1828)* (Münchener Kirchenhistorische Studien 6). Stuttgart-Berlin-Köln: Kohlhammer 1992. 590 S.

Während die Verhandlungen, die nach dem Wiener Kongreß in den deutschen Staaten zur Neuerrichtung der kirchlichen Organisation führten, seit Jahrzehnten ziemlich erschöpfend erforscht sind, galt dies bisher nicht in gleicher Weise für die parallelen Vorgänge in der Schweiz. Hier füllt die vorliegende, sehr detaillierte und nach den Quellen geschriebene Arbeit eine Lücke. Gestützt vor allem auf die kantonalen Archive von Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Basel-Stadt, Thurgau und Zug, das Bischöfliche Archiv in Solothurn und Vatikanische Akten, verfolgt sie minutiös den Lauf der Unterhandlungen, die von 1815 bis 1828 zur Neuumschreibung des Bistums Basel führten.

Das alte Bistum Basel hatte das Hochstift Basel umfaßt (vor allem im jetzt zu Bern gehörenden Jura, mit der bischöflichen Residenz in Pruntrut), dazu Teile in den jetzigen Kantonen Solothurn und Aargau sowie im französischen Elsaß bis über Colmar hinaus. Wie bei den deutschen Bistümern stellte sich schon seit der Säkularisation 1803 die Aufgabe einer Neuumschreibung, die jedoch an dem ständigen politischen Wechsel scheiterte und erst nach 1815 auf der Grundlage stabiler Grenzen möglich war. Was jedoch der Schweizer Situation und speziell den Bemühungen zu einem neuen Bistum

Basel die besondere Kompliziertheit verlieh, war die Vielzahl der beteiligten Partner und miteinander ringenden Interessen. Hatte es in Deutschland Rom jeweils mit einem staatlichen Partner zu tun, bzw. kam hier bei mehreren, wie im Falle der Freiburger Kirchenprovinz, sehr schnell eine gemeinsame staatliche Front zustande, so ließen sich hier die verschiedenen Kantone nur schwer auf einen gemeinsamen Nenner bringen. – Im wesentlichen schälen sich folgende verschiedenen Interessenlagen heraus. Da war auf der einen Seite der alte Basler Fürstbischof de Neveu. Er war vor allem daran interessiert, im Umfang soweit wie möglich die Kontinuität mit dem alten Bistum zu wahren; die Residenz sollte möglichst in Pruntrut im Jura bleiben, jedenfalls nicht etwa nach Luzern kommen, wobei er freilich ab 1818, da er mit der Solothurner Regierung gegen das Bern-Luzerner Großprojekt zusammenrückte, auch Solothurn als Residenz akzeptierte (212). Er wurde freilich von der Nuntiatur kaum an den Verhandlungen beteiligt. Mit dem schließlichen Konkordat von 1828 war er sehr unzufrieden (443–45). – Was die Kantone betraf, so kam die Führung Bern (für den katholischen Jura), Luzern und Solothurn zu, daneben auch Aargau. Verständlicherwise betrafen die Hauptdifferenzen hier den Umfang des Bistums und den Ort der Residenz. Luzern wünschte von Anfang an als eine Art Vorort der katholischen Schweiz die Führung zu übernehmen und aus dem ganzen (1814 abgetrennten) Schweizer Quart des Konstanzer Bistums eine Diözese mit dem Bischofssitz in Luzern zu gründen. Nach anfänglichen Differenzen gelang 1817 eine Einigung mit Bern, die auf ein Großbistum aus den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Aargau, Zug und den Urkantonen mit Sitz in Luzern hinauslief (190 f.). Dieses Projekt stieß jedoch auf Widerstände nicht nur bei Fürstbischof, Nuntiatur und Rom, sondern auch bei Solothurn, das den Bischof im eigenen Lande haben wollte, einer Einbeziehung der Zentralschweiz und dem dann selbstverständlichen Schwerpunkt des Bistums in ihr widerstrebte, einen eigenen Bistumsplan entwickelte (212 f.) und sich jetzt mit Aargau zusamm tat; um Bundesgenossen gegen den bernisch-luzernischen Plan zu gewinnen, nahm man hier stärker Rücksicht auf kirchliche Wünsche, was zu einer Annäherung an Fürstbischof und Internuntius führte. Auch die Urkantone (die sich schließlich am Bistum Chur beteiligten) forderten größere Mitspracherechte und waren nicht ohne weiteres bereit, sich der Führung Luzerns zu unterwerfen. – Was die Nuntiatur in Luzern betraf, so war ein wesentliches Handicap der häufige Wechsel in ihr. Ansonsten widerstrebte man dort wie auch an der römischen Kurie großflächigen, „nationalkirchlich“ aussehenden Bistumsprojekten und hegte spezielle Aversionen gegen Regierung und führenden Klerus in Luzern (182 f., 245), welch letzterer, besonders der verdiente Thaddäus Müller, als „wessenbergianisch“ verschrien war. Hier allerdings erwies sich der bis 1823 regierende Kardinalstaatssekretär Consalvi schließlich als weitsichtiger und konzilianter denn der Internuntius Belli (259, 268 f.); er stimmte schließlich auch 1818 dem bernisch-luzernischen Plan eines gemeinsamen Bistums Basel mit Sitz in Luzern zu (258).

Konkrete Differenzpunkte, die immer wieder die Verhandlungen verzögerten, betrafen außer der Frage des Umfangs des Bistums und der beteiligten Kantone die Höhe der Dotation, die Aufsicht über das Priesterseminar, den Anteil der einzelnen Kantone an den Domherrenstellen, die Bestellung eines Weihbischofs, vor allem jedoch Bischofs- und Domherrenwahl. Zunächst waren die Regierungen sich nicht klar, daß Rom eine eigentliche Nomination nur katholischen Regierungen gewähre, in diesem Falle also nur der Luzerner Regierung für ihre Domherren (260). Erst bei den Verhandlungen der Berner und Luzerner Vertreter in Rom 1818 wurde deutlich, daß eine Nomination für nicht-katholische Regierungen nicht zu haben war, aber auch nicht ein eigentliches Bestätigungsrecht einer durch das Domkapitel vollzogenen Bischofswahl; denn dieses hätte rechtlich die Bedeutung einer Ratifikation oder Annullierung durch eine höhere Instanz gehabt. Das einzige, was in Frage kam, war ein negatives Ausschließungsrecht von Kandidaten auf einer vom Domkapitel (bzw. bei der Bestellung der Domherren vom Bischof) vorgelegten Liste. Aber auch hier legte Rom Wert darauf, daß dies nicht im Konkordat selbst oder in der päpstlichen Zirkumskriptionsbulle stand, sondern – wie ebenso in den Abmachungen mit Preußen und den südwestdeutschen Staaten – in einem parallelen römischen Breve an das Kapitel. Speziell die Frage der Beteiligung nicht-katholischer Kantone an der Bestimmung der auf sie fallenden

Domherren erwies sich jedoch als ein äußerst dorniges Problem, nachdem in der Bischofswahl bereits Übereinkunft erzielt war. Zu guter Letzt war es allein der Kanton Aargau, der hier an der Nomination festhielt und mit dem sich die einschlägigen Verhandlungen besonders schwierig gestalteten (372 f., 390, 400, 429, 431–36). – Zunächst zeichnete sich 1818 eine Annäherung der in Rom anwesenden Unterhändler Luzerns und Berns mit Consalvi ab. Da dieser jedoch ein Bestätigungsrecht der Regierungen für die Bischofs- und Domherrenwahlen ablehnte, scheiterten die Verhandlungen vorläufig. Daß sie jedoch in der Folge nicht weiter vorankamen, lag weniger an unüberbrückbaren sachlichen Differenzen als vielmehr an abgrundtiefem gegenseitigem Mißtrauen, kirchlicherseits vor allem bei Internuntius Belli gegenüber allen Wessenberg nahestehenden Priestern, staatlicherseits freilich noch mehr (268 f., 270 f., 279, 309 f.). Immerhin bewirkten die Frankfurter Konferenzen, auf denen sich die südwestdeutschen Staaten zu einer schroff staatskirchlichen Linie zusammenfanden, eine größere Nachgiebigkeit Roms, um einen Anschluß der Schweizer an die Frankfurter zu verhindern (276). In der Bischofswahlfrage kam es jetzt zur Annäherung. Andererseits bewirkte die an sich vom geltenden kirchlichen Recht her selbstverständliche Forderung Consalvis nach Führung der Informativprozesse durch den Nuntius wieder eine Verhärtung. – Eine wesentliche Weichenstellung und Neuorientierung erbrachte dann 1820 die Langenthaler Konferenz. Die beiden Kantonspaare, die bisher unterschiedliche Bistumsprojekte verfolgten, Bern und Luzern einerseits, Solothurn und Aargau andererseits, einigten sich auf ein gemeinsames Bistum Basel, jetzt mit Sitz in Solothurn (nicht mehr in Luzern); auch Basel, Zug und Thurgau waren zur Beteiligung vorgesehen. Diese Langenthaler Konvention zeichnete dem künftigen Bistum Basel den Umfang vor. 1821/22 kam es in wesentlichen Fragen zu einer Einigung mit dem Nuntius. Ungelöst blieb jedoch die Frage der Mitwirkung nicht-katholischer Kantone an der Domherrenwahl, bei der sich Aargau besonders hartnäckig erwies, sowie die Rolle der Nuntiatur beim Informativprozeß. Hier sollte es erst 1826/27 zu einer Annäherung kommen. Zum Schluß wurde für die Bischofswahl noch die Zusicherung Roms erreicht, bei Ablehnung eines vom Domkapitel gewählten Kandidaten nicht im Sinne des geltenden Devolutionsrechtes die Wahl an sich zu ziehen, sondern eine zweite Wahl zu gestatten.

Die Arbeit, als Doktordissertation in München angenommen, ist sicher von erstrangiger Bedeutung für die Schweizer Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. Sie ist ungeheuer detailliert, sorgfältig, materialreich und verfolgt den Gang der Verhandlungen bis in die kleinsten Einzelheiten. Der zumal für den Nicht-Schweizer notwendigen geopolitischen Anschaulichkeit dienen zwei Karten zwischen S. 376 und 377 zum Umfang des alten und neuen Bistums Basel mitsamt den betreffenden Kantonen; freilich wäre dazu noch eine Konfessionskarte hilfreich gewesen. Was jedoch bei dem Umfang des Gesamtwerkes die Benutzung erleichtern würde, wären zusammenfassende Resümees der einzelnen Teile. Man muß schon alles im einzelnen lesen, um nicht Wesentliches im Gang der Ereignisse zu versäumen. Auch vermißt man ein Schlußkapitel, in dem zusammengefaßt wäre, welche wichtigen neuen Aspekte sich im Vergleich zu dem bereits Bekanntem für die Kirchenpolitik der staatlichen wie kirchlichen Seite, für ihre Ziele, Taktik und auf sie wirkenden Einflüsse, ergeben. Ferner wäre wohl neben dem Orts- und Personenregister ein Sachregister angebracht, vor allem für immer wiederkehrende Kontroversthemata wie Bischofswahlen, Dotation, Seminare, Weihbischof etc. Dies würde die Auswertung wesentlich erleichtern.

KL. SCHATZ S. J.

IL „KULTURKAMPF“ IN ITALIA È NEI PAESI DI LINGUA TEDESCA. Hrsg. v. R. Lill und Fr. Traniello. Atti della XXXII settimana di studio (Annali dell'Istituto storica italo-germanico 31). Bologna: Mulino 1992. 481 S.

Historische Phänomene, wie der „Kulturkampf“, der allen Ländern mit einem Katholikenanteil von mindestens einem Drittel gemeinsam ist, rufen nach dem internationalen Vergleich. Dies geschieht in diesem Sammelband für die deutschen Länder (d. h. vor allem Deutschland, bzw. Preußen) einerseits, Italien andererseits. – Gewöhnlich unterliegt man, beurteilt man die Dinge aus der Warte der hohen Kirchenpolitik und der programmatischen Erklärungen, einer Perspektivenverzerrung. „Römische Frage“,